

Bestimmungen zur Begründung der Eigenverbrauchsgemeinschaft

Für Bezug und Abrechnung des auf dem Dach der Liegenschaft produzierten Solarstroms und des aus dem Netz bezogenen Stroms bilden die Strombezüger der Liegenschaft eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend «EVG») gemäss Art. 530-551 OR und treffen die untenstehende Abrechnungsvereinbarung.

1. Strombezüger der Liegenschaft

Alle Strombezüger der Liegenschaft bilden die EVG. Die Mitglieder der EVG beziehen den auf dem Dach der Liegenschaft produzierten Strom und sind für die Deckung des über diese Produktion hinausgehenden Strombedarfs («restlicher Strombedarf») an einem gemeinsamen Netzeinspeisungspunkt ans Netz des lokalen Verteilnetzbetreibers angeschlossen.

2. Eigenverbrauchsgemeinschaft

Die EVG Strom bestimmt den Eigentümer der Liegenschaft als ihren generalbevollmächtigten Vertreter («Vertreter der EVG»). Der Vertreter der EVG ist insbesondere beauftragt, mit Solar21 AG einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu bilden und mit einem externen Stromlieferanten (z.B. mit dem lokalen Netzbetreiber) Stromlieferungsverträge abzuschliessen. Der Vertreter ist weiter ermächtigt, Solar21 AG mit der Erstellung der verbrauchsabhängigen Stromabrechnung und dem Einziehen der entsprechenden Abrechnungsbeiträge der Mitglieder zu beauftragen.

3. Solarstrompreis und aus dem Netz bezogenes Stromprodukt

Der Preis für den Solarstrom vom eigenen Dach berechnet sich mit einem **Rabatt von 10%** auf die Energiekomponente des Standardproduktes des lokalen Elektrizitätswerkes. Für den restlichen Strombedarf bezieht die EVG Strom von einem externen Stromlieferanten über das Netz des lokalen Verteilnetzbetreibers von der Qualität Sonnenstrom, mindestens aber von der Qualität erneuerbare Energie.

4. Verbindliches Messinstrument

Als verbindliche Messinstrumente für den individuellen Energiebezug durch jedes Mitglied der EVG gelten die von Solar21 AG als Zählerbetreiberin installierten Zähler (Smartmeters). Die Zählerbetreiberin ist verantwortlich für das ordentliche Funktionieren der Messinstrumente.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der elektrischen Energie für jeden Strombezüger erfolgt jeweils monatlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungen werden kostenlos per elektronischer Rechnung übermittelt; Postversand, kann für eine Zusatzgebühr von CHF 3 pro Rechnung erhoben werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Verzug ein. In diesem Fall behält sich Solar21 AG das Recht vor, Mahn- und Inkassogebühren, Umtriebsentschädigungen, sowie Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. ab Rechnungsdatum in Rechnung zu stellen.

6. Eintritt und Austritt aus EVG

Die vorliegende Vereinbarung tritt 2023 in Kraft. Der EVG können jederzeit neue Mitglieder beitreten; ab dem Zeitpunkt des Strombezugs, über welche das Neumitglied vorab durch den Vertreter der EVG zu informieren ist. Ein Mitglied scheidet mit seinem Auszug aus der Liegenschaft aus der EVG aus; es bleibt gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Zahlung der bis zum Auszug bezogenen Stroms verpflichtet. Das ausscheidende Mitglied teilt dem Vertreter der EVG den Auszug rechtzeitig vorher mit. Die verbleibenden Mitglieder führen die EVG fort. Mit Auflösung aller Stromlieferungsverträge durch die EVG gilt auch die EVG als aufgelöst, worüber der Vertreter der EVG die Mitglieder rechtzeitig informiert.

7. Weitere Bestimmungen

Diese Vereinbarung untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten sind die Gerichte am Ort der Liegenschaft zuständig.

Zürich, August 2023

Solar21 AG
Max-Högger-Strasse 2
CH-8050 Zürich
T +41 44 500 32 32

Hodlerstrasse 5
CH-3011 Bern
T +41 44 500 32 32

info@solar21.ch
www.solar21.ch